

Klienten-Info

Ausgabe 6/2006

Sehr geehrte, liebe Klientin,
sehr geehrter, lieber Klient,

Vöcklabruck, Dezember 2006

in unserer neuen Klienteninformation senden wir wieder Neuigkeiten und Wissenswertes!

Inhalt

1	WAS ÄNDERT SICH AB 1.1.2007?	1
2	DIE NEUEN AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI BAREINGÄNGEN UND BARAUSGÄNGEN AB 1.1.2007 (BARBEWEGUNGS-VO)	3
3	UMSATZSTEUER: KLEINUNTERNEHMER AUFGEPASST!	4
4	STEUERSPLITTER	4
5	TERMIN 31.12.2006	5

1 Was ändert sich ab 1.1.2007?

1.1 Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Als Ausgleich für den Ausschluss von der Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne können Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007 **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal € 100.000 pa, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investieren (so genannter „**Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG**“). Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc, nicht hingegen aber Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen).
- **Österreichische Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds)**

Scheiden die begünstigt angeschafften Wirtschaftsgüter innerhalb von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der **Freibetrag nachzuersteuern** (Ausnahme: höhere Gewalt und behördlicher Eingriff). Die vierjährige Behaltfrist wird von Tag zu Tag gerechnet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren kann die Nachversteuerung allerdings dadurch vermieden werden, dass rechtzeitig im Jahr des Ausscheidens entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (insbesondere auch in begünstigte Wertpapiere) vorgenommen werden. Der Freibetrag muss in der Steuererklärung beantragt und die begünstigten Investitionen in einer Beilage zur Steuererklärung ausgewiesen werden.

Selbständige, die **keinen Betrieb** haben, wie zB Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände oder Ärzte mit Sonderklassegebühren, sind nach Ansicht des BMF **von der Begünstigung ausgeschlossen**. **Handelsvertreter** und **Künstler** können hingegen die Begünstigung auch dann geltend machen, wenn sie von der **Handelsvertreter- bzw Künstler-Pauschalierung** Gebrauch machen. Bei allen anderen Pauschalierungen soll die Begünstigung nach Ansicht des BMF nicht zustehen.

Besonders attraktiv ist, dass der neue FBiG auch durch die **Anschaffung von Wertpapieren** (Anleihen und Anleihenfonds) in Anspruch genommen werden kann. Die Begünstigung kann daher am Einfachsten dadurch lukriert werden, dass kurz vor Ende des Jahres in Höhe von bis zu 10 % des voraussichtlichen Gewinnes entsprechende Wertpapiere erworben werden. Die Wertpapierzinsen sind mit dem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug auch im Betriebsvermögen einkommensteuerlich endbesteuert. **Nachteil:** Die **Endbesteuerung im Betriebsvermögen gilt nicht für die Erbschaftsteuer!** Die Wertpapiere können daher, wenn sie sich im Betriebsvermögen befinden, nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden, und sollten daher – wenn möglich – nach Ablauf der vierjährigen Behaltefrist in das Privatvermögen entnommen werden. Außerdem sind Kursgewinne von Wertpapieren im Betriebsvermögen auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig.

1.2 Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner lediglich Verluste, die in den ersten drei Jahren ab Betriebseröffnung entstanden sind, als so genannte „**Anlaufverluste**“ vortragen (und zwar zeitlich unbegrenzt). **Ab dem Jahr 2007** können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der Einkommensteuer-Veranlagung sämtliche **Verluste, die in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind**, vortragen und unter Beachtung der 75 %-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Fraglich ist derzeit allerdings, ob die nach bisheriger Rechtslage vortragsfähigen Anlaufverluste zeitlich unbeschränkt vortragsfähig bleiben. Wie man aus dem BMF hört, soll dies – sobald es eine neue Bundesregierung gibt – durch eine Gesetzesänderung klargestellt werden.

1.3 Neue Bewertungsvorschriften ab 2007

1.3.1 Bewertung von Einlagen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Wirtschaftsgüter, die aus dem privaten (außerbetrieblichen) Bereich **in einen Betrieb eingelegt werden** (zB eine bisher im Privatvermögen befindliche Immobilie, die betrieblich genutzt werden soll), **sind ab 2007** generell – unabhängig von der bisherigen Besitzdauer – mit dem **aktuellen Verkehrswert (Teilwert) zu bewerten**. Nach bisheriger Rechtslage mussten bei der Einlage die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der noch **laufenden Spekulationsfrist** (bei Gebäuden 10 Jahre) in das Betriebsvermögen eingelegt wurde. Nachteil der bisherigen Regelung: Durch die Einlage innerhalb der Spekulationsfrist wurden auch die **im Privatvermögen entstandenen stillen Reserven voll steuerpflichtig**.

Von praktischer Bedeutung ist die Änderung der Einlagenbewertung vor allem für die bereits erwähnten Immobilien. Wird die nach der neuen Rechtslage mit dem aktuellen Verkehrswert (Teilwert) ins Betriebsvermögen eingelegte Immobilie **noch innerhalb der Spekulationsfrist verkauft**, werden die **im Privatbereich angesammelten stillen Reserven gesondert als Spekulationsgewinn besteuert**. Vorteil der neuen Rechtslage: Wird die nunmehr betriebliche Immobilie **nach Ablauf der Spekulationsfrist** verkauft, sind jedenfalls nur mehr die **im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven steuerpflichtig**.

1.3.2 Neue Abschreibungsgrundlagen bei erstmaliger Vermietung privater Liegenschaften

Wird eine bereits früher angeschaffte oder hergestellte Liegenschaft samt Gebäude ab 2007 erstmalig vermietet, können als Basis für die steuerlich absetzbare **Gebäudeabschreibung** immer die **fiktiven Anschaffungskosten des Gebäudes im Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung** angesetzt werden. Nach bisheriger Rechtslage mussten bei erstmaliger Vermietung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ebenfalls die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden.

Wer daher beabsichtigt, eine innerhalb der letzten zehn Jahre angeschaffte Immobilie erstmalig zu vermieten, sollte dies tunlichst erst ab 1.1.2007 tun, da dann die absetzbare Gebäude-Abschreibung von den aktuellen **fiktiven Anschaffungskosten** berechnet wird. Die fiktiven Anschaffungskosten können aus dem Ertragswert von Mietobjekten abgeleitet werden. Im Gegensatz zum gemeinen Wert sind dabei auch die für den Erwerb anfallenden Nebenkosten zu berücksichtigen.

2 Die neuen Aufzeichnungspflichten bei Bareingängen und Barausgängen ab 1.1.2007 (Barbewegungs-VO)

Aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung sind alle Unternehmer **ab 1.1.2007** grundsätzlich **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. Diese neue Verpflichtung ist hinsichtlich der Aufzeichnung der Barausgänge in der Regel unproblematisch, da bar bezahlte Betriebsausgaben üblicherweise einzeln durch Belege dokumentiert sind. Bareingänge werden hingegen in der Praxis – insbesondere bei Fehlen von Registrierkassen – sehr oft durch **vereinfachte Losungsermittlung** (wie zB Kassasturz, Strichlisten, Stock- oder Standverrechnung) ermittelt.

Da die neue Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung in vielen Fällen auf praktische Probleme stößt bzw unzumutbar ist, hat das BMF in einer jüngst kundgemachten Verordnung **Ausnahmen** vorgesehen.

Laut Verordnung kann die **vereinfachte Losungsermittlung** dann unverändert **beibehalten werden**, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen). Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich. Voraussetzung ist natürlich, dass tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien (an öffentlichen Orten)** getätigt werden, kann unabhängig von der vorgenannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (zB mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst. Ebenso umfasst diese Sonderregelung nicht die Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen. Dort wäre eine vereinfachte Losungsermittlung nur dann zulässig, wenn die oben angeführte Umsatzgrenze im jeweiligen Betrieb nicht überschritten wird.

Achtung Übergangsregelung: In jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen **bisher (somit bis Ende 2006) keine Einzelaufzeichnungen der Bareingänge** geführt, sondern die Tageslosungen vereinfacht ermittelt werden, tritt die **Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung jedes Bareingangs** auch dann erst **ab 2008 in Kraft**, wenn in den Jahren 2005 und 2006 die Umsatzgrenze von € 150.000 überschritten wurde.

Stellt sich im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt heraus, dass die Bücher und Aufzeichnungen eines Betriebes nicht den Vorschriften der Bundesabgabenordnung entsprechen, kann das Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren dem Betrieb – unabhängig von der Umsatzhöhe – die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen.

Besteht ab 1.1.2007 die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung, kann die Tageslosung (weiterhin) durch **Kassasturz** ermittelt werden. Die Ermittlung der Tageslosung muss aber nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass sowohl End- und Anfangsbestand der Kassa als auch alle Bareingänge, die keine Umsatzerlöse sind (wie zB Privateinlagen, Bankabhebungen), und alle Barausgänge (wie zB Privatentnahmen, Bankeinzahlungen, Betriebsausgaben, sonstige Ausgaben) täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen sind. Die Ermittlung der Tageslosung hat **spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag** zu erfolgen. Außerdem ist die vereinfachte Losungsermittlung für jede Kassa gesondert vorzunehmen.

Eine Verletzung der genannten Vorschriften führt dazu, dass die geführten Bücher und Aufzeichnungen an Beweisqualität verlieren (keine Vermutung der Richtigkeit) und die Finanzbehörde die **Besteuerungsgrundlagen** daher **schätzen** kann.

3 Umsatzsteuer: Kleinunternehmer aufgepasst!

Anlässlich der Anhebung der Kleinunternehmergrenze ab 1.1.2007 wachsen einige Steuerpflichtige in die unechte Umsatzsteuerbefreiung hinein. In diesem Fall empfiehlt es sich durchaus, einige Überlegungen zur steuerlich optimalen Vorgangsweise anzustellen, wobei die anteilige Kürzung der Vorsteuern beim Wechsel zu beachten ist.

Grundsätzlich gelten Unternehmer, deren **Jahresumsatz ab 2007 € 30.000** (bis 2006: € 22.000) nicht übersteigt, umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer**. Bei den angeführten Umsätzen handelt es sich um **Netto-Umsätze**. Die **Kleinunternehmergrenze** wird daher erst dann **überschritten**, wenn **ab dem Jahr 2007 bei 20%igen Umsätzen mehr als € 36.000 an Einnahmen** erzielt werden (bzw bei 10%igen Umsätzen mehr als € 33.000). Nicht in diese Grenze einbezogen werden Umsätze aus Hilfgeschäften (zB Verkauf von Anlagegütern) und aus der Geschäftsveräußerung. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% ist unschädlich.

Kleinunternehmer sind **unecht umsatzsteuerbefreit**, dh sie brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und haben dafür auch **keinen Vorsteuerabzug**. Mangels Umsatzsteuerpflicht dürfen sie auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Wer als Kleinunternehmer dennoch in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen will, kann auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten**. Dieser **Antrag** kann spätestens **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** gestellt werden und **bindet** den Steuerpflichtigen auf die Dauer von **5 Jahren**. Der **Widerruf des Verzichtes** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **muss bis zum 31.1.** jenes Jahres, ab welchem der Widerruf gelten soll, beim Finanzamt eingebracht werden.

Kleinunternehmer müssen auf ihren **Rechnungen keine UID-Nr** anführen. Es sollte jedoch ein Hinweis auf die Steuerfreiheit gegeben werden (zB „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG“).

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuervoranmeldungen** ausfüllen bzw abgeben. Zur Abgabe einer **Jahreserklärung** sind sie nur verpflichtet, wenn ihr **Jahresumsatz** (exkl Hilfgeschäfte und Geschäftsveräußerungen) den Betrag von **€ 7.500 übersteigt**.

Obwohl die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 ab 1.1.2007 von € 22.000 auf € 30.000 angehoben wurde, wurde die Grenze für die **monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** nicht geändert. Demnach sind Umsatzsteuervoranmeldungen weiterhin dann monatlich abzugeben, wenn die **Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr** den Betrag von **€ 22.000 überstiegen haben**.

4 Steuersplitter

4.1 **Vorsteuern aus Faxrechnungen noch bis Ende 2007 möglich**

Nach einer aktuellen Information des BMF wird der **Vorsteuerabzug** bei **per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnungen** noch **bis Ende 2007 anerkannt**.

4.2 **VwGH lehnt die Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe für die Jahre 1996 bis 2001 ab**

Der VwGH hat kürzlich die Anträge von zwei **Dienstleistungsbetrieben** auf **Energieabgabenvergütungen für die Jahre 1996 bis 2001 abgelehnt**. Er folgte dabei dem kurz zuvor ergangenen Urteil des EuGH in dieser Causa. Als Begründung für die Verweigerung der Rückvergütung haben VwGH und EuGH ausgeführt, dass eine (rückwirkende) Ausweitung der Energieabgabenvergütung deshalb nicht in Frage komme, weil schon die **bestehende Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe** in den Jahren 1996 bis 2001 trotz rückwirkender Bewilligung durch die EU-Kommission eine **EU-rechtlich unzulässige Beihilfe** gewesen sei. Demnach müssen alle Dienstleistungsbetriebe (wie zB Hotels, Solarien, Wäschereien etc), die für die Jahre 1996 bis 2001 Vergütungsanträge gestellt haben, ihre Hoffnung auf Rückvergütung wohl endgültig begraben.

Keinen Einfluss hat die gegenständliche Entscheidung auf die seit dem Jahr 2002 bestehende Energieabgabenvergütung, die sowohl für Produktions- als auch für Dienstleistungsbetriebe gilt.

4.3 Aufhebung der Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellung

Der VfGH hat vor kurzem entschieden, dass die **steuerliche Verpflichtung zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen verfassungswidrig** ist. Die aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen sind **seit dem 9.11.2006 nicht mehr anzuwenden**. Bestehende Deckungswertpapiere können ab diesem Zeitpunkt daher jederzeit verkauft werden.

Das BMF hat in einer Information angekündigt, dass eine neue verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen geplant ist. Eine neue gesetzliche Regelung ist aber vermutlich nicht vor Frühjahr 2007 zu erwarten. Für die Abfertigungsrückstellung erübrigt sich eine Neuregelung, da die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen ohnedies per Ende 2006 ausgelaufen wäre.

5 Termin 31.12.2006

5.1 Voraussetzungen für Gruppenbesteuerung 2006 noch rechtzeitig beschaffen

Auch wenn die Gruppenbesteuerung auf politischer Ebene immer wieder diskutiert wird: Faktum ist, dass ein Unternehmer mit zwei oder mehreren Kapitalgesellschaften (GmbHs oder AGs) durch die **Gruppenbesteuerung** möglicherweise noch für 2006 erheblich Steuer sparen kann. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest **eine der Kapitalgesellschaften** (kann auch eine ausländische Tochtergesellschaft sein) im Jahr 2006 einen **Verlust** macht, die **anderen aber Gewinne erzielen**. Wenn zwischen den Kapitalgesellschaften (zB GmbHs) Beteiligungen von mehr als 50% bestehen, kann durch die Gruppenbesteuerung das negative Ergebnis der „Verlust-GmbH“ steuermindernd von den Gewinnen der anderen GmbHs abgesetzt werden. Damit diese Steuerersparnis für 2006 lukriert werden kann, müssen die mehr als 50%igen Beteiligungen bereits seit 1.1.2006 bestehen und muss **noch vor Jahresende** für die in die steuerliche Unternehmensgruppe einzubeziehenden Gesellschaften **ein Gruppenantrag beim zuständigen Finanzamt gestellt werden**.

5.2 Erhöhung der deutschen Umsatzsteuer auf 19 %

In **Deutschland** wird **ab 1.1.2007** der **Normalsteuersatz bei der Umsatzsteuer von bisher 16 % auf 19 % angehoben**. Wirksam wird der erhöhte Steuersatz für alle Lieferungen und Leistungen, die ab dem 1.1.2007 ausgeführt werden. Leistungen, die bereits 2006 begonnen wurden, aber erst 2007 abgeschlossen werden können, unterliegen bereits dem erhöhten Satz von 19 %. Lediglich wenn **abgrenzbare Teilleistungen** vorliegen, kann der noch in 2006 abgeschlossene Teil gesondert mit dem Steuersatz von 16 % in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass dies mit dem Auftraggeber noch im Jahr 2006 vereinbart wurde. Werden in 2006 noch **Anzahlungen** für nach dem 1.1.2007 steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen geleistet, ist die Umsatzsteuerdifferenz von 3 % für die Anzahlung bei der Schlussabrechnung nachzuverrechnen.

5.3 Höhere Bausparprämien 2007

Die **staatliche Prämie für Bausparer** steigt in **2007 von 3% auf 3,5%** (maximal € 35), jene für die **prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge von 8,5% auf 9%** (maximal € 195).

5.4 Die EU wird ab 1.1.2007 um zwei weitere Mitglieder erweitert

Mit 1.1.2007 werden **Bulgarien** und **Rumänien** in den Kreis der EU-Länder aufgenommen.

Aus **umsatzsteuerlicher Sicht** werden die beiden Länder ab 1.1.2007 nicht mehr als Drittstaaten behandelt, es sind daher im Geschäftsverkehr mit Bulgarien und Rumänien zB die Bestimmungen über innergemeinschaftliche Lieferungen bzw Erwerbe anzuwenden.

Übrigens: Das im Jahr 2006 mit Rumänien neu abgeschlossene **Doppelbesteuerungsabkommen** wird ebenfalls **ab 1.1.2007 wirksam**. Dadurch ergeben sich folgende **wesentliche Änderungen**: Reduktion der Baustellenfrist von 18 Monaten auf 12 Monate, Reduktion der Quellensteuer für Dividenden auf 0% im Konzern bzw auf 5 % in allen übrigen Fällen, Reduktion der Quellensteuer für Zinsen auf 0% bis 3 %.